

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden AGB gelten, sofern wirksam einbezogen, für alle von Firmen der Akarion Unternehmensgruppe („Akarion“) mit Unternehmen („Auftraggebern“) abgeschlossenen Verträge betreffend Dienstleistungen & Dienste der Akarion, insbesondere betreffend die Bereitstellung und Nutzung der von Akarion angebotene Lizenzen für Dienste und betreffend von Akarion angebotene Dienstleistungen wie z.B. Support-, Beratungs-, Implementierungs- oder Wartungsleistungen sowie Schulungen.
2. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen der anderen Vertragspartei (des Auftraggebers) ist ausgeschlossen. Das gilt auch für den Fall, dass Akarion diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Vereinbarungen, die diesen AGB entgegenlaufen oder diese ergänzen sind nur wirksam, wenn diese durch Akarion schriftlich bestätigt wurden.
4. Die vorliegenden AGB gelten in der wirksam einbezogenen Fassung auch für künftige Vertragsschlüsse zwischen Akarion und dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
5. Akarion ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Der Auftraggeber wird über Änderungen mindestens in Textform unterrichtet. Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich - dafür genügt die Mitteilung per Email an die vereinbarte Adresse - gegenüber Akarion, gelten die geänderten AGB als durch den Auftraggeber angenommen.
6. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung dieser AGB, ist Akarion berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten in diesem Fall die zuletzt vereinbarten AGB fort.
7. Treten nach Vertragsschluss Änderungen - beispielsweise Gesetzesänderungen – auf, die Akarion weder vorhersehen noch beeinflussen konnte, ist Akarion berechtigt, diese Bedingungen einseitig, also ohne Zustimmung des Auftraggebers, entsprechend anzupassen. Das gilt auch, sofern sich nach Vertragsschluss Vertragslücken offenbaren, durch die das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich gestört wird. Über derartige Anpassungen wird der Auftraggeber mindestens in Textform unterrichtet.
4. „**Lizenz**“ meint das einem Benutzer für die Dauer des mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Bezugszeitraums eingeräumte Recht, einen bestimmten Dienst der Akarion zu nutzen.
5. „**Update**“ meint eine Version des jeweiligen Dienstes, die kleine funktionale Veränderungen/Verbesserungen oder die Korrektur von Fehlern beinhaltet.
6. „**Zugangsdaten**“ meint die einem Benutzer zugeordneten, aus E-Mail-Adresse und Passwort bestehenden Daten, mittels derer der Benutzer seine Lizenz betreffend den jeweiligen Dienst verifizieren und auf diesen zugreifen/diesen nutzen kann.
7. „**Auftrag**“ meint die verbindliche Bestellung von Lizenzen für einen Dienst und/oder von Akarion angebotene Dienstleistungen durch den Auftraggeber.

III. Vertragsschluss und Testphase Allgemeine Bestimmungen

1. Alle „Angebote“ von Akarion, egal ob schriftlich, mündlich, auf den Webseiten der Akarion, in Werbeprospekten oder Katalogen, sind stets freibleibend und stellen eine unverbindliche Aufforderung dar, einen entsprechenden Auftrag abzugeben.
2. Die freibleibenden „Angebote“ von Akarion richten sich grds. nur an Unternehmen, die Geschäfte im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit abschließen.
3. Ein Vertrag kommt zustande, sofern und sobald Akarion den Auftrag annimmt.
4. Akarion nimmt Aufträge ausschließlich von Unternehmen an, die das betreffende Geschäft im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit abschließen.
5. Akarion behält sich jederzeit vor, einen Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Online-Registrierung für Dienste

6. Mit der Online-Registrierung für einen Dienst der Akarion versichert der Auftraggeber, dass alle von ihm im Rahmen der Registrierung selbst wie auch innerhalb des dabei angelegten Accounts übermittelten Daten zu seiner Person und dem Unternehmen des Auftraggebers vollständig und inhaltlich richtig sind, insbesondere, dass der Auftraggeber als Unternehmen/er im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit gegenüber Akarion auftritt.
7. Die erstmalige Online-Registrierung eines jeden Benutzers für Dienste von Akarion stellt einen Auftrag zur Inanspruchnahme einer (kostenfreien) Testphase dar. Etwas anderes gilt für die Editionen „Free“ der Dienste. Hier stellt die Online-Registrierung einen Antrag auf Abschluss eines unbefristeten Nutzungsvertrages dar. Die Annahme seitens Akarion erfolgt in diesem Fall durch Übersendung einer entsprechenden Bestätigung per E-Mail bzw. durch Freischaltung der entsprechenden Lizenz.
8. Mit Übersendung der Bestätigung beginnt eine (kostenfreie) Testphase für den bei der Registrierung ausgewählten Dienst in der ausgewählten Edition. Diese endet nach der bei der Registrierung angegebenen Zeit, ohne dass es einer Kündigung durch Akarion oder den Auftraggeber bedarf und darf pro Benutzer nur einmal in Anspruch genommen werden. Etwas anderes gilt für die

II. Begriffsbestimmungen

1. „**Dienste**“ sind alle von Akarion entwickelten und lizenzierten Softwareprodukte, die über das Internet zugänglich sind oder dem Auftraggeber/dem Benutzer sonst durch Akarion zugänglich gemacht werden.
2. „**Auftraggeber**“ ist diejenige Person, mit dem Akarion einen Vertrag über die Nutzung der angebotenen Dienste oder Dienstleistungen abgeschlossen hat.
3. „**Benutzer**“ ist eine durch den Auftraggeber eindeutig bestimmte natürliche Person, die einen Dienst der Akarion mittels einer durch den Auftraggeber erworbenen Lizenz nutzt.

Editionen "Free" der Dienste. Hier wird mit Übersendung der Bestätigung ein unbefristeter Vertrag geschlossen.

9. Nach Ablauf der Testphase tritt der Auftraggeber nicht automatisch in ein weiterführendes Vertragsverhältnis (Abonnement) ein. Der Benutzer wird per E-Mail über den Ablauf der Testphase informiert und aufgefordert, durch Angabe von Rechnungsdaten des Auftraggebers und der Auswahl einer Zahlungsweise (jährlich/monatlich) einen Auftrag zur weiteren Nutzung (Abonnement) Namens des Auftraggebers abzugeben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, werden seine Zugangsdaten mit Ende der Testphase gesperrt werden. Frühestens 30 Tage nach Ende der Testphase werden die Zugangsdaten und die in dem betreffenden Dienst eingegeben Inhalte durch Akarion gelöscht.
10. Entscheidet sich der Auftraggeber für die weitere Nutzung des Dienstes (Abonnement), erfolgt ein Vertragsschluss sofern und sobald Akarion eine entsprechende (Zahlungs-)Bestätigung - üblicherweise per E-Mail - übersendet.

Individuelle Aufträge

11. Individuelle Aufträge – z.B. solche, die auf ein von Akarion an einen potenziellen Auftraggeber persönlich gerichtetes „Angebot“ folgen oder sich auf andere Dienstleistungen der Akarion beziehen – gelten als angenommen, wenn Akarion dies gegenüber dem Auftraggeber mindestens in Textform bestätigt oder die entsprechenden Lizenzen für den Auftraggeber freischaltet. Mit Abgabe des Auftrages stimmt der Auftraggeber diesen AGB dabei ausdrücklich zu.
12. Es steht Akarion frei, dem Auftraggeber auch bei individuellen Aufträgen betreffend Dienste von Akarion eine kostenlose Testphase einzuräumen. Nach Ablauf dieser beginnt das kostenpflichtige Abonnement in diesen Fällen jedenfalls, ohne dass es einer weiteren Aktion bedarf.

Schulungen/Seminare/Webinare

13. Bei kostenpflichtigen Schulungen übersendet Akarion i.d.R. gleichzeitig mit der Anmeldebestätigung die entsprechende Rechnung. In diesen Fällen stimmt der Auftraggeber diesen AGB mit der Anmeldung ausdrücklich zu. Es steht Akarion frei, die Teilnahme vom vorherigen Zahlungseingang abhängig zu machen.

IV. Vertragsverlängerungen / Kündigung

1. Lizenzverträge betreffend die Dienste von Akarion – mit Ausnahme der kostenfreien Testphase nach erstmaliger Online-Registrierung und mit Ausnahme der Nutzungsverträge betreffend die Editionen "Free" – sowie Support- & Wartungsverträge verlängern sich automatisch um den vereinbarten Bezugszeitraum, wenn nicht der Auftraggeber der Verlängerung innerhalb des jeweils laufenden Bezugszeitraums oder Akarion der Verlängerung spätestens einen Monat vor Ende des Bezugszeitraumes widerspricht. Als fristwährend gilt dabei der Eingang der entsprechenden Erklärung bei der jeweils anderen Partei. Der Widerspruch einer Vertragspartei hat zur Folge, dass die entsprechenden Lizenzen mit Ende des Bezugszeitraums ablaufen, die entsprechenden Zugangsdaten mit Ende des Bezugszeitraumes gesperrt

werden und dass die Zugangsdaten und die in dem entsprechenden Dienst eingegebenen Inhalte frühestens 30 Tage nach Ende des Bezugszeitraums durch Akarion gelöscht werden.

2. Gelten Mindestabnahmemengen für die gewählte Edition eines Dienstes, so ist die Unterschreitung dieser Mindestabnahmemenge durch Widerspruch betreffend die Verlängerung einzelner Lizenzen nicht zulässig.
3. Lizenzverträge betreffend die Edition "Free" eines von Akarion angebotenen Dienstes, gelten als unbefristet geschlossen. Solche Verträge können vom Auftraggeber jederzeit, von Akarion mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Von dem Recht zur ordentlichen Kündigung wird Akarion insbesondere Gebrauch machen, wenn über einen längeren Zeitraum keine Benutzeraktivität zu verzeichnen ist. Die ordentliche Kündigung hat die Löschung der Zugangsdaten und der in dem betreffenden Dienst eingegeben Inhalte nach frühestens 30 Tage zur Folge.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Auftraggeber und Akarion unbenommen.

V. Leistungen von Akarion

Allgemeine Bestimmungen

1. Die von Akarion geschuldete Leistung ergibt sich aus dem von Akarion angenommen Auftrag und diesen AGB. Aussagen und Erläuterungen von Akarion in Werbematerialien und auf Websites verstehen sich als Beschreibung der Beschaffenheit, nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft.
2. Ein etwaiger Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
3. Akarion ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen von Akarion bzw. der Erbringung der durch Akarion geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen oder Ihre Leistungspflicht vollständig auf Dritte zu übertragen.
4. Sofern für die von Akarion geschuldete Leistung der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages gesetzlich notwendig ist, ist Akarion berechtigt, die Leistung bis zum Abschluss des entsprechenden Vertrages, bei fortbestehender Zahlungspflicht entsprechend des Auftrages, zu verweigern.

Dienste

5. Der Auftraggeber erhält nach Maßgaben des Auftrages, der geltenden **Software Nutzungs- und Lizenzbedingungen** sowie dieser Bedingungen das einfache, nicht ausschließliche, auf den Bezugszeitraum begrenzte Recht zur Nutzung der abonnierten Dienste, inklusive der zugehörigen Dokumentationen, für die vereinbarte Anzahl an Benutzern, in Form von Lizenzen.
6. Akarion stellt dem Auftraggeber Lizenzen für den vertragsgegenständlichen Dienst im vertraglich vereinbarten Umfang, zum vertraglich bestimmten und durch die **Software Nutzungs- und Lizenzbedingungen** in ihrer jeweils gültigen Fassung konkretisierten Gebrauch zur Verfügung und erbringt die vertraglich vereinbarten Support-Leistungen.

7. Jede vom Auftraggeber erworbene Lizenz wird bei erstmaliger Verwendung einem bestimmten Benutzer, identifiziert durch individuelle, personengebundene Zugangsdaten, zugeordnet. Ein Austausch der Benutzer ist grundsätzlich innerhalb der Dienste möglich.
8. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Akarion dürfen die einem Benutzer zugeordnete Zugangsdaten nicht vermietet, verleast, verliehen, unterlizenziert oder sonst einem Dritten zugänglich gemacht werden.
9. Akarion kann und wird Lizenzen und die entsprechenden Benutzerzugänge nur zur Verfügung stellen, wenn die jeweiligen **Software Nutzungs- und Lizenzbedingungen** in der aktuell gültigen Fassung durch den Benutzer anerkannt werden. Nimmt ein Benutzer die **Software Nutzungs- und Lizenzbedingungen nicht an** oder widerspricht er der Änderung der **Software Nutzungs- und Lizenzbedingungen**, ist Akarion berechtigt, die entsprechende Lizenz bzw. den entsprechenden Benutzerzugang bei fortbestehender Zahlungspflicht entsprechend dem Auftrag zu sperren.
10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die **Software Nutzungs- und Lizenzbedingungen** ist Akarion berechtigt, den Benutzerzugang ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Frist, bei fortbestehender Zahlungspflicht entsprechend dem Auftrag zu sperren.
11. Akarion ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um einen zuverlässigen und sicheren Betrieb der Dienste zu gewährleisten. Aufgrund der Komplexität der Dienste und des Einsatzes von Drittanbieter-Komponenten kann Akarion eine ständige vollumfängliche Erreichbarkeit der Dienste jedoch nicht garantieren.
12. Erkennt Akarion Angriffe auf die Dienste oder eine Gefährdung des Betriebes derselben, ist Akarion berechtigt, umgehend alle notwendigen Schritte zur Abwehr der Angriffe oder Gefährdung zu unternehmen, auch wenn der Betrieb oder die Erreichbarkeit der Dienste dadurch temporär ganz oder teilweise eingeschränkt wird.
13. Die Installation, Wartung oder Pflege von Diensten sowie diese betreffende Supportleistungen sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
14. Der Auftraggeber hat selbständig und auf eigene Verantwortung und Kosten sämtliche für die Nutzung der Dienste von Akarion erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Bereitstellung der Systemvoraussetzungen, der Infrastruktur sowie der Telekommunikationsverbindung zwischen dem Auftraggeber und Akarion ist insofern nicht Leistungsgegenstand der Akarion.
15. Akarion weist ausdrücklich darauf hin, dass alle in Diensten bereitgestellten Vorlagen und Muster einer individuellen Anpassung und Überarbeitung bedürfen.
16. Insoweit in den Vorlagen und Mustern Produkte oder deren Anbieter genannt werden handelt es sich dabei um Beispiele. Die Nennung oder Nichtnennung einzelner Anbieter und Produkte beinhaltet keinerlei Wertung und hat keinen werbenden oder abwertenden Charakter.
17. Akarion ist berechtigt, die Funktionen der Dienste zu erweitern, zu verändern oder einzuschränken, soweit dies

dem technischen Fortschritt dient, dies notwendig ist, um Missbrauch zu verhindern oder Akarion aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist. Wird durch die Änderung des Funktionsumfangs die vertragsgemäße Nutzung des Dienstes durch den Auftraggeber bzw. die Benutzer nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, hat dieser ein Recht zur Kündigung des Lizenzvertrages. Die Kündigung hat zur Folge, dass die entsprechenden Lizenzen gesperrt werden und dass die Zugangsdaten und die in dem entsprechenden Dienst eingegebenen Inhalte frühestens 30 Tage nach Vertragsende durch Akarion gelöscht werden.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich – sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist - stets in Euro und zzgl. der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Für von Akarion angebotene Lizenzen und Dienstleistungen, wie auch für ggf. anfallende Reisekosten und Spesen, gelten - vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung/eines individuellen Angebots - die Preise entsprechend der jeweils gültigen Preislisten von Akarion.
3. Eine Änderung der Preislisten steht Akarion nach eigenem Ermessen frei. Akarion teilt Auftraggebern die Änderungen der Listenpreise mindestens drei Monate vor Beginn des entsprechenden Geltungszeitraumes mit. Etwaige Preisänderungen treten für einen Auftraggeber jedenfalls nur dann in Kraft, wenn bestehende Verträge verlängert oder (um weitere Lizenzen) erweitert werden, wenn die Edition des abonnierten Dienstes auf Wunsch des Auftraggebers gewechselt oder wenn die Zahlungsweise (jährlich/monatlich) auf Wunsch des Auftraggebers geändert wird.
4. Individuell vereinbarte Preise gelten nur für den jeweiligen konkret bezeichneten Auftrag. Sie begründen keinen Anspruch auf Gewährung identischer/ entsprechender Preise bei künftigen Aufträgen, Vertragsverlängerungen oder Auftragsänderungen oder Auftragserweiterungen.
5. Der Preis für den jeweils vereinbarten Bezugszeitraum betreffend einen Dienst oder eine Dienstleistung von Akarion und die ggf. nachfolgenden Verlängerungszeiträume ist stets im Voraus zu zahlen. Abzüge werden nicht gewährt.
6. Bei der Abrechnung nach Aufwand (Stunden) werden Wegezeiten im Verhältnis 2:1 als Aufwand verrechnet.
7. Rechnungen sind inklusive USt. und ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung über ein von Akarion angebotenes Zahlungsmittel fällig. Im Zweifelsfall gelten Rechnungen am dritten auf das Rechnungsdatum folgenden Tag als zugegangen.
8. Unabhängig von einem Verschulden hat die in Zahlungsverzug befindliche Vertragspartei die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
9. Umfasst ein Auftrag mehrere Leistungen, ist Akarion berechtigt für einzelne (Teil-)Leistungen gesonderte Rechnungen zu stellen.
10. Kann eine Leistung durch Akarion ganz oder in Teilen - aus Gründen, die der Auftraggeber oder ein durch den

Auftraggeber bestimmter Benutzer zu vertreten hat - nicht oder nicht frist-/termingerecht erbracht werden, besteht seine Zahlungsverpflichtung - abzüglich tatsächlich ersparter Aufwendungen - fort.

11. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegen Zahlungsansprüche von Akarion ist nur zulässig, wenn die entsprechende Forderung des Auftraggebers von Akarion anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

VII. Bereitstellungs-, Liefer- und Leistungstermine, Folgen der Nichteinhaltung

1. Bereitstellungs-, Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind für Akarion nur verbindlich, wenn diese von Akarion ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
2. Akarion ist an vereinbarte Bereitstellungs-, Liefer- und Leistungstermine sowie -fristen nur gebunden, wenn die entsprechenden Zahlungen des Auftraggebers rechtzeitig und vollständig geleistet und/oder sonstigen Pflichten des Auftraggebers rechtzeitig erfüllt worden sind. Andernfalls verlängern sich die für Akarion geltenden Fristen entsprechend.
3. Liefert bzw. leistet Akarion aus anderen Gründen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und im Falle des erfolglosen Verstreichens dieser Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten.
4. Akarion ist zur vorfristigen Lieferung bzw. Leistung nach eigenem Ermessen berechtigt.
5. Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn Akarion die Lieferung oder Leistung erstmalig erfolglos anbietet.
6. Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist Akarion bis zum Eingang der Zahlung bzw. Erfüllung der sonstigen Leistungspflicht berechtigt, die eigene Leistung zurück zu halten – z.B. den Zugang des Auftraggebers zum jeweils vertragsgegenständlichen Produkt und alle von ihm angelegten bzw. ihm zugeordneten Benutzerzugänge zu sperren - und Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung etwaiger sonstiger Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt hiervon unberührt.
7. Hat der Auftraggeber das Zahlungsmittel Lastschrift einzug ausgewählt, hat er die Kosten zu tragen, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung entstehen. Dies umfasst insbesondere die vom Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellten Gebühren sowie die Kosten der Benachrichtigung.

VIII. Haftung

Allgemeine Regelungen

1. Mängel des jeweiligen Dienstes, die der Auftraggeber bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Bereitstellung durch Akarion festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, hat dieser unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Bereitstellung, gegenüber Akarion anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen und muss eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels enthalten. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung sowie die Haftung aus

der Geltendmachung von Willensmängeln oder auf Schadenersatz.

2. Alle im Folgenden aufgeführten Haftungsbegrenzungen und -beschränkungen gelten nicht für Fälle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, sowie der Gesundheit von natürlichen Personen durch Akarion und darüber hinaus nicht für die zwingende Haftung von Akarion nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Akarion haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschadet der Regelung nach Ziffer 2 dieses Abschnittes - nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
4. Akarion haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht/vertragswesentliche Pflicht), und dabei begrenzt auf solche Schäden, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Die Haftung für Schadenersatz gilt nur für unmittelbar aus einer Verletzung der Vertragsbedingungen resultierenden Schäden.
5. Akarion haftet entsprechend der Ziffern 4 und 5 dieses Abschnittes auch für entsprechende Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Akarion haftet grundsätzlich nicht für Schäden, deren Ursachen nicht im Verantwortungsbereich von Akarion liegen. Beispielhaft - aber nicht abschließend - sind dies: höhere Gewalt, Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Übertragungsmitteln oder sonstige Störungen.
7. Alle Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen Akarion verjähren - unbeschadet der Regelung nach Ziffer 2 dieses Abschnittes - innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder bei erforderlicher Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen können.

Dienste

8. Gegenstand der Gewährleistung ist der jeweilige Dienst ausschließlich in der von Akarion ausgelieferten/zugänglich gemachten Version.
9. Fehler am Dienst, die auf nachträgliche Eingriffe oder unsachgemäße Handhabung durch den Auftraggeber, einen Benutzer oder einen sonstigen Dritten zurückzuführen sind, sind ebenso wenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am jeweils eingesetzten Betriebssystem, an veralteten und nicht unterstützten Browser-Versionen oder jeglichen Drittprodukten.
10. Nach derzeitigem Stand der Technik kann bei Diensten das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Vertragsprodukt und Gegenstand der Gewährleistung ist daher nur ein Dienst, der im Sinne der jeweiligen Bedienungsanleitung und Produktbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.
11. Akarion ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Releases des jeweiligen Dienstes zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber solche Änderungen an dem Dienst durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich

werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

12. Es obliegt dem Auftraggeber, die von Akarion gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Dienste zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht). Er ist verpflichtet alle Fehler der Dienste oder Gefahren im Zusammenhang mit deren Nutzung unverzüglich nach Erkennen derselben gegenüber Akarion anzuzeigen. Akarion haftet nicht für aus Verstößen gegen die Produktbeobachtungspflicht oder die Anzeigepflicht resultierende Schäden.
13. Alle in Diensten verfügbaren Vorlagen und Muster wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Inhalte kann Akarion jedoch keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen Akarion oder die Personen, die die Vorlagen und Muster erstellt haben, sind diesbezüglich ausgeschlossen.
14. Für die Nutzung der Dienste, die ordnungsgemäße und rechtmäßige Verarbeitung von Daten innerhalb der Dienste durch den Benutzer, deren Richtigkeit sowie die innerhalb der Dienste erzielten Ergebnisse ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich. Akarion übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

NioBase / Nio Suite Data Protection

15. NioBase / Nio Suite Data Protection ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten im Bereich Datenschutzmanagement und in Zusammenhang mit der Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) konzipiert, kann aber - wegen nicht im Vorhinein in allen Details vorhersehbaren Anwendungsmodalitäten - nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Aus diesem Grund stellt eine nicht jeden Anwendungsfall berücksichtigende, mögliche Verwendungseinschränkung von NioBase / Nio Suite Data Protection keinen Mangel dar.

Nio Suite Information Security

16. Nio Suite Information Security ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten im Bereich Informationssicherheitsmanagement und in Zusammenhang mit der ISO27001:2013 konzipiert, kann aber - wegen nicht im Vorhinein in allen Details vorhersehbaren Anwendungsmodalitäten - nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Aus diesem Grund stellt eine nicht jeden Anwendungsfall berücksichtigende, mögliche Verwendungseinschränkung von Nio Suite Information Security keinen Mangel dar.

IX. Rechte an Daten

1. Die durch den Benutzer in den Diensten verarbeiteten Daten sind Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann jederzeit, insbesondere nach Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auftrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von Akarion besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt in einem maschinenlesbaren Format. Akarion ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zur Verfügung zu stellen.

2. Regelungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers werden in einem entsprechenden Vertrag (Auftragsverarbeitungsvertrag) getroffen.

X. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Daten und Informationen - gleich welcher Form - der jeweiligen anderen Vertragspartei, die ihr im Rahmen der oder im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages nach diesen Bedingungen - gleich wie - bekannt geworden sind Stillschweigen zu bewahren, diese nicht an Dritte weiterzugeben und diese ausschließlich für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.
2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 dieses Abschnittes gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.
3. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieses Abschnittes sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausdrücklich umfasst sind auch sämtliche Informationen betreffend Kunden, Vertragspartner oder sonstige Geschäftspartner der jeweils anderen Vertragspartei, einschließlich jeglicher Daten dieser oder betreffend die genannten Personen, für die der jeweilige Vertragspartner einer Vertraulichkeitsverpflichtung in welcher Art und Weise auch immer unterliegt.
4. Die Verpflichtungen nach Ziffer 1 dieses Abschnittes entfallen, wenn rechtliche Verpflichtungen die Offenlegung der betroffenen Informationen erforderlich machen, die betroffenen Informationen bereits nachweislich der Öffentlichkeit bekannt sind bzw. waren oder dem Vertragspartner durch einen berechtigten Dritten in zulässiger Weise bekannt geworden sind.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch ihre Angestellten, Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen und sonst an der Durchführung des Vertrages beteiligte Personen entsprechend Ziffer 1 dieses Abschnittes zu verpflichten.

XI. Sonstiges

1. Akarion hat ein berechtigtes Interesse daran, den Auftraggeber mittels Newsletter über Neuigkeiten in Bezug auf die Dienste und Dienstleistungen von Akarion (zB Updates, Upgrades, sicherheitsrelevante Informationen, Anwenderinformationen) zu informieren. Einer entsprechenden Nutzung seiner personenbezogenen Daten kann der Auftraggeber jederzeit durch Anklicken des entsprechenden Links innerhalb des Newsletters oder per Email an: datenschutz@akarion.com widersprechen.
2. Alle im Wege der Online-Registrierung für Dienste abgeschlossenen Verträge gelten – vorbehaltlich anderslautender Individualvereinbarungen - als mit der Akarion AG, München geschlossen, es sei denn der Auftraggeber hat seinen Sitz in Österreich. In diesem Fall gilt der Vertrag als mit der Akarion GmbH Linz geschlossen.
3. Für den Fall, dass der Vertragsschluss nach diesen Bedingungen mit der Akarion AG, München erfolgt, untersteht der entsprechende Vertrag deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und etwaiger

nationaler und internationaler Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz der Akarion AG in 81675 München, Deutschland.

4. Für den Fall, dass der Vertragsschluss nach diesen Bedingungen mit der Akarion GmbH, Linz erfolgt, untersteht der entsprechende Vertrag österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und etwaiger nationaler und internationaler Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz der Akarion GmbH in 4020 Linz, Österreich.
5. Sollte eine Bestimmung oder Teile dieser unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Akarion und der Auftraggeber werden die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung ersetzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck zu erreichen bzw. diesem möglichst nahe zu kommen.
6. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung von Vertragsverhältnissen mit Akarion unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.